

Ordnung für die Hebräische Sprachprüfung des Fachbereichs 6 Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

§ 1

Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

- (1) Die für das Studium der Theologie erforderliche Sprachprüfung in klassischem (biblischem) Hebräisch (Hebraicum) kann am Fachbereich 6 Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main abgelegt werden. Sie umfaßt die nötigen Grundkenntnisse in Schrift- und Lautlehre, Morphologie des Nomens, des starken und schwachen Verbes und Grundstrukturen der Syntax und erfüllt damit auch die Voraussetzungen für ein Studium der semitischen Sprachen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Hebräisch-Intensiv-Kurs (Kurs in den Semesterferien) bzw. einem über ein oder zwei Semester sich erstreckenden Kurs. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der/die Prüfer/in bzw. Kursleiter/in oder der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungsgebühr in Höhe von €25,-- ist im Dekanat bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

§ 2

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
Vorsitzende/r ist die Professorin/der Professor, die/der das Fach Altes Testament vertritt.
Prüfer/in ist die/der Kursleiter/in.
Protokollant/in ist die/der Wissenschaftliche Mitarbeitende am Lehrstuhl für Altes bzw. Neues Testament am Fachbereich 6 Evangelische Theologie.
Die Prüfungskommission wird von der/dem Vorsitzenden zusammengestellt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vorher geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Termine

Die Prüfungen werden regelmäßig am Ende und bei Bedarf (Ferienkurs) am Anfang eines Semesters bzw. am Ende der Semesterferien durch die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission angesetzt. Die Termine werden in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Dekanat des Fachbereichs 6 Evangelische Theologie bis spätestens 6 Tage vor Prüfungsbeginn.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) Nachweis der Immatrikulation oder des Gasthörerstatus,
- b) eine Erklärung, ob und vor welchem Prüfungsausschuß bereits die Prüfung abzulegen versucht worden ist,
- c) bei Kandidaten/tinnen, die nicht am Hebräischkurs des Fachbereichs im vorangehenden Semester teilgenommen haben, eine Bescheinigung der/des Kursleiters/rin bzw. Prüfer/in über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die/den Kursleiter/in bzw. Prüfer/in.

Sie darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die Sprachprüfung in Hebräisch oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Prüfungskommission herbeizuführen. Die Ablehnung ist der/dem Bewerber/in mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung gilt mit ordnungsgemäßer Meldung als erteilt, wenn nicht ein Kommissionsmitglied ihr innerhalb von drei Tagen widerspricht.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Bewerber/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Bewerbers/rin kann die/der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Es muß ein etwa 12-17 Druckzeilen (BHS) langer mittelschwerer hebräischer Prosatext aus dem Alten Testament übersetzt werden. Eine

besonders gekennzeichnete Auswahl von Verbal- und Nominalformen ist vollständig grammatisch zu analysieren. Die Anzahl dieser Formen sollte 30 nicht übersteigen.

(2) Die Benutzung eines von der Prüfungskommission festgelegten Wörterbuches ist gestattet. Bei ausländischen Bewerbern/rinnen ist die Benutzung eines muttersprachlich-deutschen Wörterbuches gestattet.

(3) Auf Antrag an die Prüfungskommission kann gestattet werden, daß die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt, sofern Prüfer/innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden durch die/den Leiter/in des hebräischen Sprachkurses korrigiert und gemäß § 9 Abs.1 bewertet und von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gegengezeichnet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission endgültig.

(5) Wird bei der Klausur nicht mindestens die Note 5,0 (nicht ausreichend) erreicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und der Bewerber/die Bewerberin wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidaten/tin ein Text der Biblica Hebraica (1 bis 3 Verse) vorgelegt, der zunächst vorzulesen ist. Das Ergebnis des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von dem vorgelesenen Text aus und soll zeigen, ob die/der Kandidat/in fähig ist, einen hebräischen Text zu verstehen und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr/ihm dazu zur Verfügung stehen. Vokabeln, die nicht zum Grundwortschatz gehören, können in ihrer lemmatischen Form von der/dem Kandidaten/tin erfragt werden.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt und dauert etwa 20 Minuten.

(2) Die/der Vorsitzende oder die/der Kursleiter/in führt das Prüfungsgespräch. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Die/der Protokollant/in führt das Protokoll. Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs.1 endgültig festgelegt.

§ 8

Täuschungsversuch und Beanstandungen des Prüfungsverfahrens

(1) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn die/der Kandidat/in eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 9 Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird aufgrund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 1 : 1 gewertet.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 "sehr gut" = eine besonders anzuerkennende Leistung,

2 "gut" = eine den Durchschnitt überragende Leistung,

3 "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 "ausreichend" = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5 "nicht ausreichend" = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung,

6 „ungenügend“ = nicht bestanden.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können Zwischenwerte im Schritt von 0,3 gebildet werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

(3) Erreicht die Gesamtnote nicht wenigstens 4,0 (ausreichend), so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten Prüfungstermin, im Regelfall im darauffolgenden Semester, wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung der Prüfungskommission zulässig.

§ 11 Einsichtnahme

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann die/der Kandidat/in in ihre/seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung Einsicht nehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. Mai 2009 in Kraft.